

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Grundzüge der Planung	4
3	Rechtliche Grundlagen	4
4	Habitatstrukturen und artenschutzrechtliche Einschätzung	6
4.1	Gebietsbeschreibung	6
4.2	Artengruppen und relevante Habitatstrukturen im Gebiet	8
5	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	9
5.1	Tötungsverbot besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG]	9
5.2	Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]	10
5.3	Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]	10
5.4	Entnahmeverbot besonders geschützter Pflanzenarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG]	11
6	Fazit und Ausblick	12

1 Einleitung

Die STADT KUPPENHEIM plant die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Sieberg“ auf Flurstück 2967. Das etwa 4.600 m² große Planungsgebiet liegt östlich der Stadtwaldstraße am südlichen Ortsrand von Kuppenheim. Die Planung ermöglicht die Errichtung mehrerer Wohngebäude und die Anlage einer Straße.

Derzeit wird die Fläche von einem leerstehenden Wohngebäude und einem großen brachliegenden Zier- und Freizeitgarten eingenommen. Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind. Im Februar 2019 wurde das INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, Karlsruhe, von der DAUENHAUER WOHNBAU GMBH mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Untersuchung beauftragt.

Am 20. Februar 2019 wurde das Planungsgebiet untersucht. Im Rahmen dieser Begehung wurde im Planungsgebiet nach geschützten Pflanzenarten gesucht sowie anhand der vorhandenen Habitatstrukturen eingeschätzt, ob Vorkommen von besonders oder streng geschützten Tierarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG zu erwarten sind und ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden können.

Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Eine abschließende Prüfung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

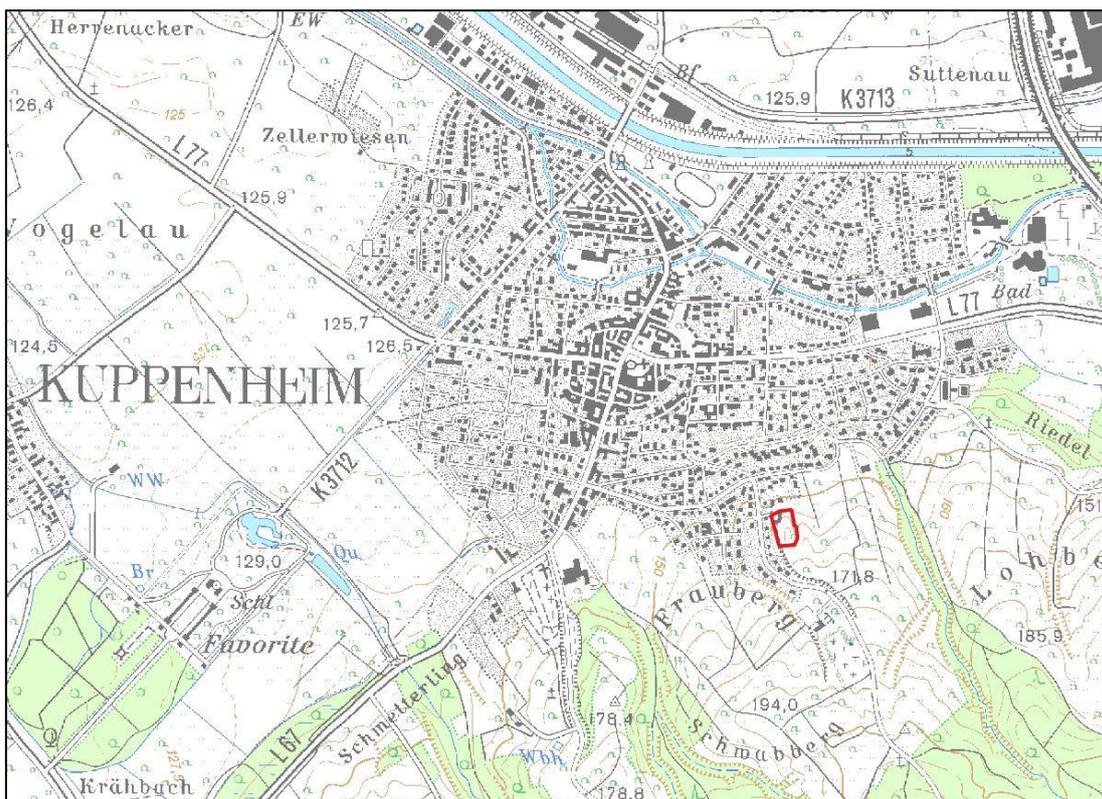


Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets (rot) am südlichen Ortsrand von Kuppenheim (Hintergrund TK 25).

2 Grundzüge der Planung

Das Planungsgebiet umfasst das Flurstück 2967 mit einer Fläche von ca. 4.600 m². Die Planung sieht zunächst den Abriss des leerstehenden Gebäudes im Nordwesten des Planungsgebiets vor. Nach aktuellem Stand der Planung soll durch den Bebauungsplan die Errichtung von sechs Neubauten östlich und westlich einer neu angelegten Straße ermöglicht werden. Die umgebenden Freiflächen sind private Grünflächen (Gärten).



Abbildung 2: Planungsgebiet (rot); Hintergrund Google Satellite.

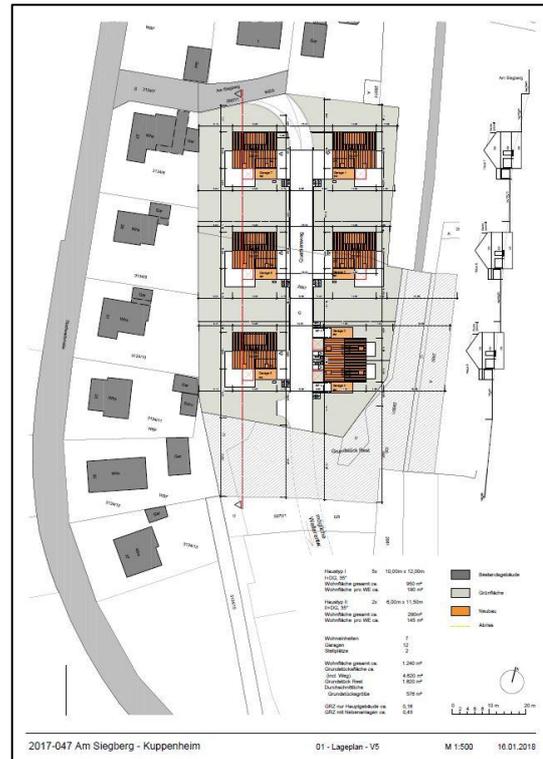


Abbildung 3: Planung (Stand: Januar 2018).

3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang durch die Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt werden.

Demnach ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden. Streng geschützt sind Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung. Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig auch besonders geschützt. Zu den streng geschützten Arten zählen u.a. alle Fledermausarten, einzelne Reptilienarten wie Zaun- und Mauereidechse sowie einzelne Amphibien- und Insektenarten. Ausschließlich besonders geschützt sind alle Tier- und Pflanzenarten nach Anhang B der EG-Artenschutzverordnung, alle „europäischen Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Für alle besonders geschützten Arten, die nicht zugleich auch streng geschützt sind, gilt die so genannte „Legalausnahme“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB. In diesen Fällen gelten die aufgeführten Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten.

Für alle streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten liegt dann kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die ihrem Schutz vor Tötung / Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die der Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dienen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können zur Abwendung des Verbotstatbestands auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (CEF = continuous ecological functioning).

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind, gelten nach § 45 Abs. 7 folgende Ausnahmebestimmungen:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

1. Zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. [...]"

Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Eine abschließende Prüfung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

4 Habitatstrukturen und artenschutzrechtliche Einschätzung

4.1 Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet liegt am südlichen Ortsrand von Kuppenheim. Es grenzt im Westen an die Bebauung entlang der südlichen Stadtwaldstraße an. Im Osten und Süden besteht Kontakt zur offenen Feldflur mit (z.T. verwilderten) Streuobstbeständen, und Sukzessionsgehölzen. Das Gelände im Planungsgebiet steigt nach Süden hin an und fällt nach Osten und Westen steil ab.

Im Nordwesten des Gebiets steht ein leerstehendes Wohnhaus mit intaktem Dach und Fassade sowie Fensterläden und Dachvorsprung. Das Gebäude ist umgeben von befestigten Flächen (Terrassen, Treppenaufgänge, Parkplatz). Der überwiegende Teil des Gebiets wird von einem brachliegenden Zier- und Freizeitgarten eingenommen. Das Nebeneinander von Gehölzgruppen, Blumenrabatten, Staudenbeeten, Mäuerchen, Steinwegen, Gartenhäuschen, Zierrasen und ausladenden Einzelbäumen bietet einen hohen Strukturreichtum. Im Norden stehen mehrere Obstbäume, darunter zwei alte Kirschbäume (*Prunus avium*). Die Flächen liegen seit längerem brach, was sich an aufkommenden Gehölzen zeigt, darunter Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Rosen (*Rosa div. spec.*), Brombeere (*Rubus sectio Rubus*) und Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*). Eine ausbleibende Nutzung und Pflege zeigen zudem die Brachezeiger Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Gewöhnlicher Dost (*Origanum vulgare*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Kanadischer Katzenschweif (*Conyza canadensis*) und Weidenröschen (*Epilobium spec.*). Diese kommen zahlreich in den ehemaligen Zierrasen und in den Staudenbeeten auf. Die Rasenflächen sind bultig. Im Westen verläuft auf der steilen Böschung entlang der Grundstücksgrenze eine Hecke aus heimischen und nichtheimischen Gehölzarten. Prägend sind Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Roter Hartriegel und Kirschlorbeer. Im Südwesten befindet sich unter einer Baumgruppe eine kleine Gartenhütte. Drei weitere Hütten liegen südlich davon außerhalb des Planungsgebiets. Etwa mittig am östlichen Gebietsrand befindet sich das Fundament eines Gewächshauses.

Gewässer und Feuchtgebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Südlich des Wohnhauses befindet sich ein aktuell nicht genutztes, leeres Wasserbassin. Im nördlich angrenzenden Garten liegt ein flacher Gartenteich, der zum Begehungszeitpunkt mit einem Gitter abgedeckt war.



Abbildung 4: Obstbäume im Nordosten des Gebiets.



Abbildung 5: Nördlicher Bereich des Gartens, mittig leeres Wasserbassin, Wohnhaus im Hintergrund.



Abbildung 6: Hecke entlang der westlichen Grundstücksgrenze.



Abbildung 7: Blick nach Süden auf den verwilderten Garten.



Abbildung 8: Mit Brombeere überwachsene Mauer und Treppenaufgang am Wohnhaus.



Abbildung 9: Gartenhütte im Südwesten des Gebiets.



Abbildung 10: Verblendung des Dachvorsprungs des Wohnhauses mit Holzplanken.



Abbildung 11: Isolierter Dachstuhl des Wohnhauses.

4.2 Artengruppen und relevante Habitatstrukturen im Gebiet

Für **Vögel** sind im Planungsgebiet zahlreiche geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Insbesondere die Büsche, und Gehölzgruppen bieten Freibrütern potentielle Brutplätze (Abbildung 6 und Abbildung 7). Für Halbhöhlen-, Nischen- und Freibrüter eignen sich Vorsprünge und Nischen am Wohnhaus und der Gartenhütte sowie Efeu- und Brombeerberankte Flächen. In der Holzverkleidung des Dachvorsprungs wurden zahlreiche Nester festgestellt (Abbildung 10). Vermutet werden Sperling, Haus- und Gartenrotschwanz. Für die Gartenhütte wurde keine aktuelle Nutzung als Brutstätte festgestellt. Baumhöhlen wurden nicht festgestellt. In den zwei alten Kirsch-Bäumen im Nordosten sind Höhlen, bzw. Höhlenansätze nicht gänzlich auszuschließen. Gewölle, Kot oder Brutstätten von Greifvögeln wurden im Gebiet nicht angetroffen.

Aufgrund der Lage am Rand des Siedlungsgebiets, der zahlreichen Nistmöglichkeiten sowie des Nahrungsangebots im Gebiet und in den umliegenden Gärten wird die Bedeutung des Planungsgebiets für Vögel als hoch eingestuft. Erwartet werden weit verbreitete Arten der Siedlungs- und Siedlungsrandgebiete. Bei der Begehung wurden einige Schwanz-, Kohl- und Blaumeisen sowie Amseln und Sperlinge beobachtet.

Für **Fledermäuse** wird mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine Nutzung des Gartens als Jagdhabitat angenommen. Dienlich hierfür ist der geringe Lichteinfluss aufgrund der Lage am Rand des Siedlungsbereichs, das hohe Angebot an Blütenpflanzen und somit auch an Insekten sowie die hohe Dichte an Randstrukturen. Die Hecke im Westen sowie die Baumreihen östlich und südlich des Gebiets können als Leitlinien für nächtliche Flugrouten dienen. Potentielle Tagesverstecke stellen Rindenspalten an den Obstbäumen im Nordosten, die Fensterläden am Wohnhaus sowie der Hohlraum hinter der Holzverkleidung des Wohnhausdaches dar. Hinweise auf eine Nutzung des Dachstuhls als Winterruhestätte oder Wochenstube sind nicht gegeben. Es wurde kein Fledermauskot festgestellt und mögliche Hangplätze sind mit Spinnweben überzogen. Die Gartenhütte im Süden ist nicht frostsicher und bietet keine geeigneten Strukturen als Wochenstubenquartier. Vorhandene Spinnweben und fehlende Kotpuren deuten nicht auf eine Nutzung hin.

Für **Reptilien** (insbesondere Eidechsen) relevant sind die besonnten Randstrukturen im gesamten Gebiet, wie Mauern, Böschungen, Rabatten, Steinwege, Gebüschränder und Altgrasfluren (Abbildung 7 und Abbildung 8). Zudem lässt das hohe Angebot an Blütenpflanzen auf eine gute Nahrungsgrundlage mit Insekten schließen. Das Lebensraumpotential für diese Artengruppe wird als hoch eingestuft. Das Vorkommen eines Teils einer lokalen Population kann nicht ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen geschützter **Insekten**arten ist abhängig vom Vorkommen artspezifischer Nahrungs- und Wirtspflanzen oder morphologischer Lebensraumstrukturen. Letztere sind beispielsweise offene Lössböschungen und Totholz, welche im Gebiet nicht vorhanden sind. Jahreszeitlich bedingt konnte nicht das gesamte Pflanzenartenspektrum begutachtet werden. Nicht gänzlich auszuschließen sind beispielsweise die Wirtspflanzen Stumpfbläättriger Ampfer für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) oder Nachtkerze und Weidenröschen für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). Die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens dieser Insektenarten wird jedoch als sehr gering eingestuft. Für holzbewohnende Insekten sind die alten Obstbäume von Bedeutung. Die Obstbäume im Gebiet weisen jedoch keine Spuren auf eine Besiedelung von seltenen oder geschützten Insektenarten auf, wie beispielsweise dem Körnerbock (*Aegosoma scabricorne*).

Potentielle Laichgewässer für **Amphibien** (dauerhaft oder temporär) sowie Feuchtgebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Das Wasserbassin südlich des Wohnhauses ist leer und nicht mehr in Benutzung. Der Gartenteich im nördlich angrenzenden Garten ist mit einem Gitter gesichert. Potentielle Tagesverstecke und Winterlebensräume stellen das Unterholz der Gehölze sowie die südlich und östlich an das Planungsgebiet angrenzenden Gehölzbestände

dar. Aufgrund fehlender geeigneter Laichgewässer in der Umgebung wird nicht von einer Nutzung dieser Strukturen sowie von der Lage innerhalb eines Wanderungskorridors ausgegangen.

Bei der Begehung wurden Exemplare der geschützten **Pflanzenarten** Hirschzunge (*Asplenium scolopendrium*), Eibe (*Taxus baccata*) und Schneeglöckchen (*Galanthus spec.*) festgestellt. Diese Arten sind jedoch nur als wildlebende Populationen besonders geschützt. Bei den Vorkommen im Planungsgebiet ist von gepflanzten und kultivierten Vorkommen und deren Verwilderung auszugehen, da sie in Blumenrabatten und angrenzenden Bereichen vorgefunden wurden. Jahreszeitlich bedingt konnte nicht das gesamte Artenspektrum begutachtet werden. Im Planungsgebiet fehlen jedoch geeignete Standorte, die seltene oder geschützte Pflanzenarten erwarten lassen.

5 Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Tötungsverbot besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG]

Das Potential für die Nutzung der Gehölzbestände im Garten sowie der Gebäudestrukturen als Brutplätze für heimische **Vogelarten** wird insgesamt als sehr hoch eingestuft. Die Reste von Vogelnestern in der Holzverkleidung des Dachvorsprungs des Wohnhauses deuten auf eine tatsächliche Nutzung der Brutplätze hin.

Für die Artengruppe **Fledermäuse** bieten die alten Bäume mit Rindenstrukturen, die Holzverkleidung des Dachvorsprungs des Wohnhauses sowie die Gartenhütte im Süden geeignete Tagesverstecke für Einzeltiere während der Aktivitätsperiode. Winter- und Wochenstubenquartiere werden für das Gebiet nicht erwartet.

Als Lebensraum für **Eidechsen** eignen sich die besonnten Bereiche im Garten, entlang der Randstrukturen der Beete und im Umfeld des Wohngebäudes. Die Nutzung des potentiellen Lebensraums kann aktuell nicht ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von besonders geschützten **Insekten** ist stark vom Vorhandensein entsprechender Wirtspflanzen abhängig. Eine Aussage kann erst während der Vegetationsperiode gemacht werden.

Die Betroffenheit von **Amphibien** im Gebiet kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Von einer unbeabsichtigten Tötung im Zuge der Neubebauung ist derzeit nicht auszugehen.

Maßnahmen:

- Entfernung der Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (1. Oktober - 28. Februar)
- Gebäudeabriss außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln und außerhalb der Aktivzeit der Fledermäuse sowie vor Beginn der Winterruhe von Fledermäusen (September - Mitte November)
- Größtmöglicher Erhalt des Baumbestands und der Hecke im Westen
- Kontrolle auf tatsächliche Nutzung des Gebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Eidechsen
- Kontrolle auf Wirtspflanzen für streng geschützte Insektenarten (z.B. nichtsaure Ampferarten, Weidenröschen, Nachtkerze) und Vorkommen entsprechender Insektenarten

Bewertung: Jahreszeitlich bedingt ist eine abschließende Beurteilung für Eidechsen und geschützte Insekten nicht möglich. Für alle anderen Artengruppen wird bei Entfernung der Gehölze und Gebäude im Winter nicht von einer Betroffenheit ausgegangen. Sollten Gebäudeabbruch oder Gehölzentfernung zwischen März und September stattfinden, ist der Bereich nochmals durch einen fachkundigen Ökologen auf die tatsächliche Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen hin zu untersuchen. Sollten Brutstätten oder Tagesquartiere festgestellt werden, muss mit dem Abbruch bzw. der Fällung gewartet werden, bis die Jungtiere mobil sind und das Nest verlassen haben.

5.2 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]

Im Planungsgebiet besteht hohes Potential für Lebensraum weit verbreiteter Vogelarten der Siedlungs- und Siedlungsrandgebiete sowie für Tagesverstecke für Fledermäuse. Eine Nutzung der Nistplätze durch Höhlen-, Nischen- und Freibrüter ist anzunehmen. Durch den Baustellenbetrieb kann es zu einer Störung von in der Umgebung nistenden **Vögeln** und von **Fledermäusen** kommen. Aufgrund der Lage des Planungsgebiets am Rand des geschlossenen Siedlungsbereichs ist bereits eine gewisse Geräusch- und Lichtkulisse vorhanden. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich alte Gärten mit vergleichbaren Strukturen sowie im Osten und Süden ausgedehnte Gehölzbestände, Brachflächen und Sukzessionsflächen, die für Vögel und Fledermäuse geeignete Rückzugsräume bieten. Von einer erheblichen Störung, d.h. einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen potentiell betroffener Arten, ist jedoch nicht auszugehen.

Betriebsbedingt, beispielsweise durch eine erhöhte Licht- oder Lärmbelastung, ist keine Störung streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten in der Umgebung zu erwarten, da das Gebiet an den geschlossenen Siedlungsbereich angrenzt, wo bereits eine erhöhte Belastung besteht.

Geschützte **Insekten** und **Eidechsen** in der Umgebung sind in der Regel unempfindlich gegenüber Störungen (z.B. Licht, Lärm, Stoffeinträge) aus der Umgebung. Ein erhöhtes Risiko besteht möglicherweise durch Hauskatzen, die mit den Bewohnern der neuen Gebäude in das Gebiet und die Umgebung kommen.

Für streng geschützte **Amphibien** besteht kein Lebensraumpotential.

Bewertung: Das Planungsgebiet liegt am Rand des geschlossenen Siedlungsbereichs und weist hierdurch bereits eine gewisse Vorbelastung durch Licht- und Lärmimmissionen auf. Für Vögel und Fledermäuse besteht ausreichend und geeigneter Rückzugsraum in der unmittelbaren Umgebung. Von einer erheblichen Störung, d.h. einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen, ist daher sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase nicht auszugehen.

5.3 Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]

Im Planungsgebiet wurde hohes Potential für Brutstätten weit verbreiteter **Vogelarten** der Siedlungs- und Siedlungsrandgebiete sowie für Tagesverstecke von **Fledermäusen** festgestellt. In der weiteren Umgebung finden sich zahlreiche vergleichbare Strukturen in Gehölzbeständen, in Gärten und an Gebäuden, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass für diese beiden Artengruppen die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. Durch die Errichtung

neuer Gebäude und die Gestaltung der Grünflächen werden entsprechende Habitatstrukturen im Gebiet wieder hergestellt. Für die Bauausführung wird die Anbringung von Nisthilfen für Vögel sowie Habitatstrukturen für Fledermäuse an den Gebäuden als populationsstützende Maßnahmen empfohlen.

Teile des Gebiets eignen sich als Lebensraum für streng geschützte **Eidechsen**. Ebenso kann das Vorkommen von geschützten **Insekten**arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ob durch die Planung Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser beiden Artengruppen betroffen sind, kann erst nach entsprechenden Untersuchungen beurteilt werden.

Für geschützte **Amphibien** besteht kein Lebensraumpotential.

Maßnahmen:

- Schaffung neuer Nistmöglichkeiten durch entsprechende Gestaltung der Fassaden der Neubauten mit Nischen, Vorsprüngen und ggf. Niststeinen sowie einer naturnahen Gartenbepflanzung mit heimischen Gehölzen
- Anbringen von Ersatzquartieren (Fassadenquartiere) an den Neubauten zur Sicherung von Quartiermöglichkeiten für Gebäudefledermäuse
- Schaffung artenreicher Blühpflanzenbestände im Planungsgebiet zur Sicherung der Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel und dadurch auch für Eidechsen und Fledermäuse

Bewertung: Im Gebiet sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel vorhanden und es besteht Potential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse, Reptilien und Insekten. Für Vögel und Fledermäuse besteht ausreichend Lebensraum in der Umgebung des Planungsgebiets, sodass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Ob die Artengruppen Insekten und Reptilien tatsächlich vom Vorhaben betroffen sind, kann nach aktuellem Sachstand nicht abschließend beurteilt werden. Je nach Ergebnis sind zusätzliche Maßnahmen zur Abwendung eines Verbotstatbestands erforderlich.

5.4 Entnahmeverbot besonders geschützter Pflanzenarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG]

Im Gebiet wurden Vorkommen von drei besonders geschützten Pflanzenarten festgestellt: Hirschwurde (*Asplenium scolopendrium*), Eibe (*Taxus baccata*) und Schneeglöckchen (*Galanthus spec.*). Hierbei handelt es sich jedoch um kultivierte, bzw. aus der Kultivierung verwilderte Exemplare, die somit nicht unter den Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG fallen.

Jahreszeitlich bedingt konnte jedoch nicht das gesamte Artenspektrum untersucht werden. Im Planungsgebiet fehlen geeignete Standorte, die weitere seltene oder geschützte Pflanzenarten erwarten lassen.

Bewertung: Nach derzeitigem Kenntnisstand wird nicht von einer Berührung dieses Verbotstatbestands ausgegangen.

6 Fazit und Ausblick

Artenschutzrelevante Strukturen im Planungsgebiet sind das alte Wohnhaus mit Öffnungen unter dem Dachvorsprung, Fensterläden und Nischen, die Gehölzbestände im Garten, das Gartenhäuschen im Süden sowie besonnte und brachliegende Randstrukturen im Garten.

Für **Vögel** finden sich am Wohngebäude und am Gartenhaus sowie in den zahlreichen Einzelgehölzen und der Hecke zahlreiche Nistmöglichkeiten für Höhlen-, Nischen und Freibrüter. Nester aus den Vorjahren lassen auch auf deren Nutzung schließen. Hinweise auf Geifvogelbrutstätten sind nicht vorhanden.

Für **Fledermäuse** von Bedeutung ist das Wohngebäude mit Quartiermöglichkeiten für Einzeltiere während der Sommermonate. Ebenso eignen sich hierfür Rindenstrukturen in den alten Obstbäumen im Nordosten des Gebiets. Der brachliegende Garten dient mit hoher Wahrscheinlichkeit als Nahrungshabitat. Kotspuren und Hinweise auf eine Nutzung des Dachstuhls des Wohnhauses sowie des Gartenhäuschens als Fortpflanzungsstätten wurden nicht festgestellt.

Für **Reptilien**, insbesondere Eidechsen, ist nahezu der gesamte Gartenbereich mit seinen besonnten Randstrukturen, Mäuerchen, Böschungen, befestigten Flächen und Flächen mit grabbarem Material für die Eiablage als Lebensraum geeignet. Ob das Gebiet tatsächlich von Reptilien besiedelt ist, kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend beurteilt werden.

Die Betroffenheit geschützter **Insekten**arten ist stark vom Vorhandensein entsprechender Wirtspflanzen abhängig. Hierfür ist eine Einschätzung während der Vegetationsperiode erforderlich.

Für geschützte **Amphibien** bietet das Gebiet allenfalls geeignete Tages- oder Winterverstecke. Aufgrund fehlender geeigneter Laichgewässer in der Umgebung wird derzeit nicht von einer Betroffenheit dieser Artengruppe ausgegangen.

Maßnahmen zur Abwendung von Verbotstatbeständen der unbeabsichtigten Tötung und Zerstörung von Lebensraum sind:

- Entfernung der Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (1. Oktober - 28. Februar)
- Gebäudeabriss außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln und außerhalb der Aktivzeit der Fledermäuse sowie vor Beginn der Winterruhe von Fledermäusen (September - Mitte November)
- Größtmöglicher Erhalt des Baumbestands und der Hecke im Westen
- Kontrolle auf tatsächliche Nutzung des Gebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Eidechsen
- Kontrolle auf Wirtspflanzen für streng geschützte Insektenarten (z.B. nichtsaure Ampferarten, Weidenröschen, Nachtkerze) und Vorkommen entsprechender Insektenarten
- Schaffung neuer Nistmöglichkeiten durch entsprechende Gestaltung der Fassaden der Neubauten mit Nischen, Vorsprüngen und ggf. Niststeinen sowie einer naturnahen Gartenbepflanzung mit heimischen Gehölzen
- Anbringen von Ersatzquartieren (Fassadenquartiere) an den Neubauten zur Sicherung von Quartiermöglichkeiten für Gebäudefledermäuse

- Schaffung artenreicher Blühpflanzenbestände im Planungsgebiet zur Sicherung der Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel und dadurch auch für Eidechsen und Fledermäuse

Aufgrund der umliegenden Habitatstrukturen und mit den zeitlichen Einschränkungen zu Gebäudeabriss und Gehölzentfernung ist für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse aktuell nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszugehen.

Abschließende Beurteilungen zu den Artengruppen Reptilien und Insekten kann erst nach weiteren Untersuchungen während der Vegetationsperiode bzw. der Aktivzeit der entsprechenden Tiere gemacht werden.

Für Amphibien besteht keine Betroffenheit.